

# Fünftes Gesetz zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze

Wesentliche Punkte des Entwurfs der Koalitionsfraktionen vom 29.11.2005  
sowie der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 14.12.2005

## SGB III

- Für die frühzeitige Arbeitsuchendmeldung gilt unabhängig von der individuellen Kündigungsfrist sowie für befristete wie unbefristete Arbeitsverhältnisse eine einheitliche Meldefrist von mindestens drei Monaten vor dem Beendigungszeitpunkt; ist die Zeit zwischen Kenntnisnahme und Beendigungszeitpunkt kürzer als drei Monate, so hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung wird (für den Fall des Eintritts anschließender Beschäftigungslosigkeit) eine Sperrzeit von einer Woche verhängt (bisher: Kürzung des Alg-Betrages).
- Die zwingende Verpflichtung der AA, mindestens eine Personal-Service-Agentur einzurichten, wird aufgehoben; damit erfolgt auch die Einrichtung einer PSA künftig ausschließlich im Wege öffentlicher Auftragsvergabe.
- Werden durch das selbe Ereignis mehrere Sperrzeitbestände erfüllt, so laufen diese nacheinander in folgender Reihenfolge ab: Sperrzeit bei
  - Arbeitsaufgabe,
  - Arbeitsablehnung,
  - unzureichenden Eigenbemühungen,
  - Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme,
  - Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme,
  - Meldeversäumnis,
  - Verspäteter Arbeitsuchendmeldung.
- Folgende Maßnahmen bzw. Instrumente werden verlängert:
  - bis Ende Juni 2006
    - Existenzgründungszuschuss (bisher: Ende 2005);
  - bis Ende 2006
    - Fördermöglichkeiten bei beruflicher Weiterbildung älterer sowie von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer (bisher: Ende 2005);
  - bis Ende 2007
    - Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen (bisher: Ende 2005),
    - Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (bisher: Ende 2005) – eine Förderung muss bis Ende 2007 begonnen werden; bei einem evtl. Restanspruch auf Förderung kann eine erneute Förderung längstens bis zum 31.12.2009 (bisher: 31.08.2008) laufen
    - ArbGeb-Befreiung vom BA-Beitrag bei erstmaliger Einstellung eines 55-jährigen oder älteren Arbeitslosen (bisher: Ende 2005),
    - Alg-Bezug für 58-jährige und ältere ArbN unter erleichterten Bedingungen (bisher: Ende 2005).

## SGB II

- Die Möglichkeit des Bezugs von Alg II unter erleichterten Bedingungen für 58-jährige und ältere Hilfebedürftige wird bis Ende 2007 (bisher: Ende 2005) verlängert.

## SGB V

- Zeiten einer Versicherung auf Grund des rechtswidrigen Bezugs von Alg II (z.B. wegen fehlender Erwerbsfähigkeit) werden als Vorversicherungszeiten für den Zugang zur freiwilligen Krankenversicherung ausgeschlossen; diese Regelung gilt auch für das Beitrittsrecht von Familienversicherten. – Eine freiwillige Mitgliedschaft in der GKV kann allerdings weiterhin innerhalb von drei Monaten nach dem rechtswidrigen Alg II-Bezug begründet werden, sofern zu Beginn des Alg II-Bezugs ein Beitrittsrecht zur GKV bestanden hat.

## Arbeitszeitgesetz

- Die vom Gesetzgeber eingeräumte Übergangszeit zur Einbeziehung von Bereitschaftsdienst und Arbeitsbereitschaft in die Ermittlung der täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeit wird bis Ende 2006 (bisher: Ende 2005) verlängert.